

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über Patronate

Hannover, 21. September 2011

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über Patronate nebst Begründung.

Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über Patronate wird aufgrund des Beschlusses der 24. Landessynode während ihrer VIII. Tagung in der 41. Sitzung am 14. Mai 2011 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Rechtsausschusses betr. Überprüfung und Änderung des Kirchengesetzes über die Patronate übersandt.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Patronate

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über Patronate (Patronatsgesetz) vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Widerspricht eine der an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1, so kann der Kirchenkreisvorstand zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung anordnen, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag einer der beteiligten Kirchengemeinden oder des Patrons kann das Landeskirchenamt eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen;“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchsenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VII. Tagung in der 34. Sitzung am 25. November 2010 den Rechtsausschuss gebeten, das Patronatsgesetz mit dem Ziel zu überprüfen, dass bei einem Zusammenschluss von Kirchengemeinden und bei Vorliegen eines Widerspruchs einer der Kirchengemeinden gegen das Patronat das Patronat nicht automatisch ruht und erlischt. Der Rechtsausschuss hat dieses Anliegen aufgegriffen und im Aktenstück Nr. 85 der 24. Landessynode entsprechend berichtet. Der Rechtsausschuss hat festgestellt, dass es nicht geboten ist, dass bei pfarramtlichen Verbindungen das Patronat nur dann weiterbesteht, wenn keine der beteiligten Kirchengemeinden dem widerspricht, sondern dass hier dem Kirchenkreisvorstand ermöglicht werden sollte, eine den jeweiligen Umständen des Einzelfalls entsprechende Ermessensentscheidung zu treffen. Diese Möglichkeit räumt § 4 Absatz 2 Satz 2 in der neuen Fassung nun ein.

Bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden gab das Patronatsgesetz bisher schon dem Landeskirchenamt die Möglichkeit, eine Ermessensentscheidung zu treffen, machte eine solche aber von der Zustimmung aller Beteiligten abhängig. Angesichts der Zielsetzung des Patronatsgesetzes, bestehende Patronatsrechte nach Möglichkeit zu erhalten, hat der Rechtsausschuss auch hier vorgeschlagen, dem Landeskirchenamt eine eigenverantwortliche Ermessensentscheidung ohne Zustimmungserfordernis der Beteiligten einzuräumen. Dem folgt der Entwurf unter 2.

Abweichend von dem Aktenstück Nr. 85 sieht der Entwurf jedoch einen Antrag einer der beteiligten Kirchengemeinden oder des Patrons vor. Die Regelung in § 5 Absatz 2 Satz 1, wonach das Patronat bei einer Zusammenlegung der Kirchengemeinden ruht, ist die Rechtsfolge, die das Landeskirchenamt von Amts wegen berücksichtigt. Wenn jedoch weder eine der bisherigen Kirchengemeinden, auch nicht die Patronatsgemeinde, und auch nicht der Patron ein Interesse dahingehend äußern, dass das Patronat nicht ruhen möge, so besteht auch für das Landeskirchenamt kein Anlass, eine andere Regelung zu treffen.